

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zum bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesförderung für Kinder bis zum Schuleintritt nach dem Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020 – 2021 (Kindertagesinvestitionsförderrichtlinie 2020 – 2021 – KitaInvestFöRL M-V 2020 – 2021)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 21. Dezember 2020 – IX 220 - 367-00000-2020/076-007 –

VV Meckl. Vorp. Gl.-Nr. 630 - 388

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage von Kapitel 5 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist (KitaFinHG), über das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021, nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen für Investitionen, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege dienen und die im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnen wurden.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheiden die Bewilligungsbehörden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Zuwendungen können für erforderliche Investitionen für Neubau-, Ausbau-, Umbau- und Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen gewährt werden, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt dienen.
- 2.2 Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind solche, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen. Weiterhin können auch für solche Investitionen Zuwendungen gewährt werden, die der Ausstattung von Betreuungsplätzen zur Erfüllung der Anforderungen an räumliche Gestaltung zur Bewegungs- und Barrierefreiheit, Verpflegungsmöglichkeiten, Umsetzung von Hygienekonzepten, Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen unter anderem dienen.
- 2.3 Für Investitionen in Kindertageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen können entsprechend dem Anteil der zuwendungsfähigen Plätze an der Gesamtzahl der Plätze Zuwendungen gewährt werden. Bei Vorhaben, die in selbst-

ständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens aufgeteilt werden können, ist eine Gewährung einer Zuwendung für den selbstständigen Abschnitt möglich, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen für diesen Vorhabenabschnitt erfüllt sind.

- 2.4 Gegenstand der Zuwendung können insbesondere Baumaßnahmen zur Verbesserung und Sicherung der Infrastruktur der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in folgenden in der Anlage konkretisierten Bereichen sein:
- a) frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung,
 - b) Umsetzung von Hygienekonzepten,
 - c) Verpflegung und Ernährung,
 - d) Bewegung und sportliche Betätigung,
 - e) Begegnung und Kommunikation, Rückzug und
 - f) Ausstattung.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Erstempfänger der Zuwendungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- 3.2 Letztempfänger können Träger von Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 2 Absatz 9 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) sowie öffentlich geförderte Tagespflegepersonen sein, die Kinder bis zum Schuleintritt fördern. Letztempfänger können auch Gemeinden sein, in deren Räumen Kinder in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Schuleintritt gefördert werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Gewährung der Zuwendung setzt den Nachweis des Bedarfes des Betreuungsangebotes für Kinder bis zum Schuleintritt gemäß der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 80 in Verbindung mit § 71 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) voraus.

4.2 Der jeweilige Letztempfänger der Zuwendung muss über eine Tagespflegerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII oder eine Betriebslaubnis gemäß § 45 SGB VIII verfügen oder – im Falle eines Neubaus – eine solche nach erfolgter Beantragung unmittelbar erwarten dürfen. Soweit Letztempfänger eine Gemeinde ist, die nicht selbst Träger der Kindertageseinrichtung ist, muss der Mieter oder Pächter der Einrichtung über eine Betriebslaubnis gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII verfügen.

4.3 Zuwendungen für Baumaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege können nur gewährt werden, wenn der jeweilige Standort im Bestand langfristig als gesichert erscheint. Als langfristig im Bestand gesichert erscheint eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle, wenn diese als unverzichtbarer Bestandteil des regulären Planungs- und Prognosezeitraums der laufenden kommunalen Jugendhilfepflegeplanung festgehalten ist. Zusätzlich muss der Letztempfänger eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Er muss

- a) Eigentümer des Grundstücks sein, auf dem die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle belegen ist, oder
- b) Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungs- oder Erbaurechts an dem Grundstück sein, auf dem die Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegestelle belegen ist, mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren ab dem Bewilligungsjahr bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 50 000 Euro oder mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren ab dem Bewilligungsjahr bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 50 000 Euro oder
- c) einen Miet- oder Pachtvertrag der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle für mindestens zehn Jahre ab dem Bewilligungsjahr bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 50 000 Euro oder für mindestens fünf Jahre ab dem Bewilligungsjahr bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 50 000 Euro haben.

In begründeten Fällen können bei der Zuwendung für Baumaßnahmen unter 40 000 Euro seitens des Erstempfängers Ausnahmen zugelassen werden.

4.4 Die Letztempfänger verfügen jeweils über ein Raumprogramm, mit dem die Anzahl der zu fördernden Kinder bis zum Schuleintritt festgelegt worden ist. Die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung muss im Raumprogramm hinreichend berücksichtigt sein. Das Raumprogramm soll sich an der Handreichung zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen des Sozialministeriums vom 6. Oktober 2006, die auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales abrufbar ist, orientieren.

4.5 Sollen Zuwendungen für Plätze, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen, gewährt werden, hat der örtliche Träger

der öffentlichen Jugendhilfe die Tatsachen darzulegen, aus denen sich ergibt, dass für die in Rede stehenden Plätze der Entzug der Betriebslaubnis der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegerlaubnis droht.

4.6 Die Gewährung der Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO mit dem Vorhaben vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurde.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen an den Erstempfänger werden zur Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung bis zu einer individuellen Höchstgrenze gewährt.

5.2 Die individuelle Höchstgrenze errechnet sich nach den verfügbaren Bundesmitteln und der Anzahl der geförderten Kinder. Dabei werden die verfügbaren Mittel jeweils zur Hälfte auf der Grundlage der Anzahl der geförderten Kinder bis zum Schuleintritt (Stichtag 1. März 2020) und der Zahl der Kinder von null bis unter sieben Jahren (Bevölkerungsstatistik zum 31. Dezember 2018) verteilt.

5.3 Die Zuwendungen an den Letztempfänger werden zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.4 Die Höhe der Eigenmittel des Letztempfängers beträgt mindestens 10 Prozent. Als Eigenmittel können seitens des Letztempfängers Mittel der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der kreisangehörigen Gemeinden und anderer Zuwendungsgeber hierauf angerechnet werden. Sonderbedarfzuweisungen des Ministeriums für Inneres und Europa, Mittel aus dem Kommunalen Aufbaufonds, der Kommunalen Infrastrukturpauschale und der Städtebauförderung sowie der Kofinanzierungshilfenrichtlinie sind ebenfalls als Eigenmittel anrechnungsfähig.

5.5 Die Zuwendungen für Kindertageseinrichtungen sollen ohne wichtigen Grund bei Ausstattungsinvestitionen den Wert von 3 000 Euro und bei anderen Investitionen den Wert von 10 000 Euro nicht unterschreiten. Die Zuwendungen für Kindertagespflegestellen sollen ohne wichtigen Grund den Wert von 900 Euro im Einzelfall nicht unterschreiten.

5.6 Die maximale Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben pro neu zu schaffendem Platz orientiert sich, an den in der Begründung zum im Tagesbetreuungsausbaugesetz (Bundestagsdrucksache 15/3676 Abschnitt C Finanzieller Teil) genannten Beträgen zuzüglich der jährlichen Veränderungsrate entsprechend dem Baupreisindex für den konventionellen Neubau im Hochbau. Sie beträgt im Jahr 2020 maximal 60 570 Euro für die Schaffung eines neuen Platzes und maximal 6 062 Euro für die Umwandlung eines Platzes.

5.7 Die zuwendungsfähigen Ausgaben resultieren aus dem Kostenanteil für die Plätze der Kindertageseinrichtung, die für Kinder bis zum Schuleintritt vorgesehen werden, also

aus den als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276 (Ausgabe Dezember 2018) entsprechend dem Planungs- und Kostendatenblatt nach Nummer 5.4 der Anlage 4 der VV zu § 44 der LHO (Baufachliche Ergänzungsbestimmungen – ZBau), soweit diese ausschließlich für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendig sind.

5.8 Ausgaben für Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sind nur bis zur Höhe der Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuwendungsfähig.

5.9 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) finanzielle Aufwendungen für Nebengebäude, die nicht unmittelbar mit dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zusammenhängen,
- b) finanzielle Aufwendungen für den Erwerb des Grundstücks,
- c) Rückbau- und Behelfsbauausgaben,
- d) Ausgaben für Kommunikationsräume, die nach Art, Größe, Lage und Funktion über den Bedarf der Benutzer der Kindertageseinrichtung hinausgehen, und
- e) Leasinggeschäfte.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Erstempfänger erhalten vom Land jeweils eine Zuwendung, die sie ihrerseits als Zuwendungen an die Letztempfänger weiterleiten. Sie sind im Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, die Mittel mit der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Mittelanforderung und den entsprechenden Nachweisen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales anzufordern und unverzüglich und ungekürzt an die jeweiligen Letztempfänger weiterzuleiten.

6.2 Die Erstempfänger sind durch die Zuwendungsbescheide dazu zu verpflichten, ihre Zuwendungsbescheide an die Letztempfänger mit der auflösenden Bedingung zu versehen, dass

- a) das Vorhaben spätestens innerhalb von drei Monaten seit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids, spätestens bis zum 31. Dezember 2021, begonnen worden ist, und
- b) das Vorhaben gemäß § 29 Absatz 2 KitaFinHG bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen und die Zuwendungen bis zum 31. Oktober 2022 angefordert worden sind.

6.3 Die Erstempfänger sind durch die Zuwendungsbescheide dazu zu verpflichten, ihre Zuwendungsbescheide an die Letztempfänger mit Auflagen zu versehen, durch die die Letztempfänger verpflichtet werden,

- a) bei Zuwendungen über 40 000 Euro etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger dinglich

oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank zu sichern; sofern der Eigentümer und der Träger der Kindertageseinrichtung nicht identisch sind und die Einrichtung Eigentum einer Gemeinde oder eines Landkreises ist, genügt auch eine auf die Erstattungsansprüche bezogene Ausfallbürgschaft der Eigentümerin oder des Eigentümers und

- b) alle mit Hilfe der Zuwendungen beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände 15 Jahre, alle beweglichen Gegenstände mit einem Beschaffungswert über 1 000 Euro fünf Jahre und bis 1 000 Euro zwei Jahre für den Zuwendungszweck zu verwenden.

6.4 Außerdem werden die nach dieser Verwaltungsvorschrift geförderten Investitionen und Ausstattungen nicht als Kosten des Einrichtungsträgers in den Leistungsverträgen oder in den vergleichbaren Vereinbarungen nach § 24 KiföG M-V berücksichtigt.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die Erstempfänger übersenden ihren Antrag an das Landesamt für Gesundheit und Soziales, dem eine Prioritätenliste und eine Kopie der Anträge der Letztempfänger beizufügen sind. Die dazu erforderlichen Formulare sind beim Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie auf dessen Internetseite unter <http://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderung/MV/> abrufbar. Unter der Prioritätenliste ist eine numerische Auflistung aller im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 zuwendungsfähigen Vorhaben zu verstehen. Aus ihr ergibt sich:

- a) die Rangfolge der notwendigen Investitionsvorhaben,
- b) die Anzahl der zusätzlich zu schaffenden Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt,
- c) die Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen,
- d) die Träger,
- e) die Vorhaben,
- f) der Gesamtausgaben,
- g) die zeitliche Planung und
- h) die beantragte Zuwendung.

Baumaßnahmen, bei denen zusätzliche Plätze geschaffen werden, sollen vorrangig Berücksichtigung finden.

7.1.2 Die Letztempfänger beantragen schriftlich die Gewährung einer Zuwendung beim Landrat oder bei der Landrätin des Landkreises oder beim Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt, auf dessen Gebiet oder auf deren Gebiet die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle belegen ist. Dem Antrag sind:

- a) die Projektbeschreibung,
- b) der Bedarfsnachweis im Rahmen der Jugendhilfeplanung,
- c) die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung und
- d) die ermittelten Kosten gemäß Planungs- und Kostenblatt analog nach Nummer 5.4 der ZBau (Muster 2 zu VV zu § 44 LHO) beizufügen.

Bei Ausstattungsvorhaben sind dem Antrag Beschaffungspläne oder Kostenvoranschläge beizufügen.

- 7.1.3 Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung gemäß Nummer 6.1 der VV zu § 44 LHO zu beteiligen. Nach Nummer 1.4 der ZBau ist dies das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Rostock (SBL Rostock). Eine Beteiligung erfolgt erst, wenn die für die Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen (ohne Ausstattung) vom Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zwei Millionen Euro übersteigen. Bei Zuwendungen an einen Landkreis, eine kreisfreie Stadt oder eine große kreisangehörige Stadt ist von einer Beteiligung und verfahrensbegleitenden Prüfung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abzusehen, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Prüfbericht zur eigenen baufachlichen Prüfung vorlegt. Dies gilt entsprechend für kreisangehörige Gemeinden, wenn diese über eine eigene Bauverwaltung verfügen.
- Wird von einer Beteiligung des SBL Rostock abgesehen, sind gemäß Nummer 6.3 der VV zu § 44 LHO vom Antragsteller im Allgemeinen die in Nummer 5 der ZBau aufgeführten Unterlagen für Baumaßnahmen anzufordern.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Bewilligungsbehörde für die Erstempfänger ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin.
- 7.2.2 Bewilligungsbehörde für die Letztempfänger sind die Landräte, die Landrätin und Oberbürgermeister. Sie entscheiden über die Gewährung der Zuwendung auf der Grundlage der Prioritätenliste und unter Beachtung des Ziels der Sicherstellung eines allgemeinen Rechtsanspruchs auf Kindertagesförderung vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt.
- 7.2.3 Finanzmittel, deren Bedarf durch die Prioritätenliste nach Nummer 7.1.1 angezeigt wurde, für die jedoch kein Antrag seitens des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gestellt wurde, können durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales an andere örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt werden.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendungen an den Zuwendungsempfänger erfolgt gemäß der VV zu § 44 LHO. Gemäß

Nummer 7.2 der VV zu § 44 LHO kann ein Restbetrag von 5 Prozent durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales bis zur Vorlage des baufachlich geprüften Verwendungsnachweises zurückbehalten werden. Zu diesem Zweck ist gegebenenfalls eine entsprechende Nebenbestimmung im Bescheid an den Erstempfänger aufzunehmen.

7.4 Verfahren zum Verwendungsnachweis

- 7.4.1 Die Erstempfänger sind durch die Zuwendungsbescheide dazu zu verpflichten, die Letztempfänger abweichend von Nummer 6.1 der Anlage 2 zu VV zu § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) oder Nummer 6.1 der Anlage 3a zu VV zu § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften) zu beauftragen, ihrer Bewilligungsbehörde (Landrätin, Landrat oder Oberbürgermeister) nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder nach Abschluss der sonstigen Vorhaben folgende Nachweise zu erbringen:

- a) Nachweis der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der gewährten Zuwendungen und
- b) baufachlich geprüfter Verwendungsnachweis, der bis zum 30. Juni des Jahres nach der Fertigstellung des Vorhabens einzureichen ist; sofern zum 30. Juni kein baufachlich geprüfter Verwendungsnachweis vorliegt, ist erstmals zum 30. Juni 2021 ein Zwischennachweis für das Vorjahr einzureichen. Die Regelung gilt nicht für sonstige Vorhaben.

- 7.4.2 Die dazu erforderlichen Formulare sind beim Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie auf dessen Internetseite unter <http://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/MV/> abrufbar.

- 7.4.3 Für den Verwendungsnachweis gelten die Nummern 3.1 und 3.2 der ZBau mit der Maßgabe im Sachbericht die erreichten Ergebnisse bei der qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung der Kindertagesförderung darzustellen, insbesondere Angaben zur Anzahl der neu entstandenen oder gesicherten Plätze für die Förderung von Kindern bis zum Schuleintritt, differenziert nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren und Plätze für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt. Die Verwendungsnachweisführung für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 erfolgt laufend und ist bis zum 31. Januar 2023 abzuschließen.

- 7.4.4 Durch den Zuwendungsbescheid sind die Erstempfänger dazu zu verpflichten, ihrer Bewilligungsbehörde (Landesamt für Gesundheit und Soziales) jeweils zum 31. Oktober 2021 und 31. Oktober 2022 Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Zuwendungsmittel sowie über Art und Anzahl der bewilligten und bereits durchgeführten Vorhaben zu übersenden und über entsprechende Prüfungsbemerkungen ihrer Prüfungseinrichtung zu unterrichten. Die Übersichten müssen dabei Angaben zur Anzahl der bewilligten und zusätzlich ge-

schaffenen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege, differenziert nach Plätzen für Kinder unter drei Jahren und Plätze für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt umfassen.

8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, das Landesverwaltungsverfahrensgesetz sowie das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch.

9 Anlage

Anlage Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten folgende Verwaltungsvorschriften außer Kraft:

- Zuständigkeit für Kindertageseinrichtungen vom 27. Juni 1991 (AmtsBl. M-V S. 661),
- Kindertages-Förderungs-Richtlinie vom 17. Juni 1992 (AmtsBl. M-V S. 638),
- Richtlinie über die Voraussetzungen und Verfahren zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertagesein-

richtungen vom 1. Juli 1992 (AmtsBl. M-V S. 966) außer Kraft,

- Kita-Investitions-Richtlinie vom 21. März 1994 (AmtsBl. M-V S. 477), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. März 1994 (AmtsBl. M-V 1995 S. 693) geändert worden ist,
- Kita-Modell-Förderungs-Richtlinie vom 18. Dezember 1995 (AmtsBl. M-V 1996 S. 8)
- Kita-Investitions-Richtlinie vom 17. Juli 1996 (AmtsBl. M-V S. 699), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2001 (AmtsBl. M-V S. 1266) geändert worden ist,
- Durchführung der anteiligen Erstattung der Kosten für die Betreuung von Kindern in Tagespflege durch das Land vom 20. Februar 1996 (AmtsBl. M-V S. 301),
- Richtlinie über die Voraussetzungen und Verfahren zur Erlaubniserteilung für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen 1996 vom 9. Juli 1996 (AmtsBl. M-V S. 688),
- Erlass zur Berufung eines Beirates zur Festlegung der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) in Kindertageseinrichtungen durch das Land (Beirat-Erlass) vom 6. August 1996 (AmtsBl. M-V S. 745) und
- Erlass zur Durchführung der anteiligen Erstattung der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) in Kindertageseinrichtungen durch das Land vom 29. Januar 1998 (AmtsBl. M-V S. 172, 281).

AmtsBl. M-V/AAz. 2021 S. 11

Anlage
(zu den Nummern 2.4 und 9)

Möglichkeiten des Mitteleinsatzes zur Verbesserung und Sicherung der Infrastruktur in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

**1. Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung,
wie zum Beispiel**

- a) qualitative Verbesserung und Sicherung der Rahmenbedingungen für pädagogische Arbeit und pädagogische Ausstattungen
- b) alters- und funktionsgerechte Gruppen- und Gruppennebenräume für die individuelle Förderung

2. Umsetzung des Hygienekonzeptes, wie zum Beispiel

- a) Erweiterung bestehender Räumlichkeiten
- b) Sanierung von Sanitärräumen

3. Verpflegung und Ernährung, wie zum Beispiel

- a) Tee- und Kinderküchen, Essenausgaberräume (einschließlich Geschirrrückgabe/Spülraum) sowie Räume zur gemeinsamen Einnahme der Mahlzeiten
- b) Räume zur spezifischen Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung

4. Bewegung und sportliche Betätigung

- a) Sport-, Spiel und Bewegungsräume zur Förderung der motorischen Entwicklung
- b) Freigelände mit Sport- und Spielgeräte, Planschbecken
- c) Mehrzweckräume zur Nutzung als Bewegungsräume, für gemeinsame Feste und Feiern oder auch Elternabende

**5. Begegnung und Kommunikation, Rückzug,
wie zum Beispiel**

- a) Begegnungsräume
- b) Ruheräume (zum Beispiel Sitzcken in Nebenräumen, Sitzgruppen in Außenanlagen, Nischen zum Alleinsein)

6. Ausstattung, wie zum Beispiel

- a) alters- und funktionsgerechte Gruppenräume zur Förderung in spezifischen Lernbereichen, wie zum Beispiel naturwissenschaftliche Experimente, handwerkliche Tätigkeiten, darstellende Spiele, Nutzung von Medien
- b) altersgerechte und gruppenspezifische Ausstattung der Haupt- und Nebennutzflächen einschließlich der Außenspielflächen
- c) Arbeitsplätze zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit sowie für Elterngespräche mit pädagogischen Fachkräften und Tagespflegepersonen
- d) Neugestaltung der Funktionalität der Sanitärausstattung
- e) digitale Ausstattung